



Geschäftsordnung

für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 16.07.1985 mit Änderungen vom 06.03.1990 und 23.03.2021

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte mindestens vier stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Sind der Landrat* und seine Stellvertreter* verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreisrats* aus seiner Mitte einen Vorsitzenden* für die betreffende Sitzung.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an. Die Stellvertretung ist möglich. Der Ältestenrat kann Vertreter von Parteien/Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus als ständige Gäste der Ältestenratssitzungen zulassen.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 3 Fraktionen

(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

1) Der Landrat beruft den Kreistag gem. § 29 LKrO schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner entgegenstehen. Die Sitzungseinladungen der Ausschüsse gehen allen Kreisräten als ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglieder oder zur Kenntnis zu.

(2) Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die vorgegebenen Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen zu beachten, die in der Nutzungsvereinbarung festgehalten sind.

(3) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden. Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder der Ausschüsse gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden gem. § 36 a LKrO im Wortlaut innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall im Bürger- und Ratsinformationssystem veröffentlicht. Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden im passwortgeschützten Bereich des Bürger- und Ratsinformationssystems entsprechend für die Kreisräte eingestellt.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden gem. § 36 a LKrO im Bürger- und Ratsinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall und über die Presse veröffentlicht.

(5) Wird aufgrund § 8 der Hauptsatzung des Landkreises eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt, so ist sicherzustellen, dass die techni-

schen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Abs. 7 LKrO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

§ 6 Teilnahmepflicht

(1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Weitere Teilnehmer

(1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. § 27 Abs. 2 und 3 LKrO bleiben unberührt.

(2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 8 Änderung der Tagesordnung

(1) Der Landrat stellt die Tagesordnung auf. Bis zum Beginn der Sitzung kann der Landrat als Vorsitzender unter Angabe von Gründen die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Letzteres gilt gem. § 29 Abs. 1 LKrO nicht für Verhandlungsgegenstände, die auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Sechstels der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Nach Sitzungsbeginn beschließt der Kreistag über die Absetzung einzelner Punkte oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung.

(2) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen ist dies nur möglich, wenn die Erweiterung noch rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben werden kann. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist die Aufnahme neuer Punkte auf die Tagesordnung ohne rechtzeitige Mitteilung nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistags zustimmen.

§ 9
Vortrag und Aussprache

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichtersteller bestimmt.

(2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichtersteller erteilen.

(3) Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss der Vorsitzende jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(4) Ein Antrag, die Rednerliste zu schließen, oder ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet wird. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben, sodann ist über ihn abzustimmen.

(5) Ein Kreisrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 nicht stellen.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

(7) Die Redezeit eines Kreisrats soll in der Regel 5 Minuten nicht überschreiten. Wird für bestimmte Verhandlungsgegenstände eine bestimmte Redezeit vereinbart, ist diese einzuhalten. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(8) Kreisräte können an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht als ordentliches Mitglied angehören, informationshalber teilnehmen. Ein Stimm- oder Rederecht besteht in diesen Fällen nicht.

(9) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

(10) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kreisrat gem. § 31 Abs. 3 LKrO vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Kreiseinwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 10
Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung oder ein Antrag, die Rednerliste zu schließen, vor, so wird zuerst über diese abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor.
- (6) Bei Entscheidungen durch das Los bestimmt der Vorsitzende, welcher Kreisrat das Los zieht. Die Lose werden in Abwesenheit des Kreisrats hergestellt, der das Los zieht.

§ 11
Beschlussfassung im Wege der Offenlegung
oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

- (1) Über das Verfahren zur Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder auf schriftlichem oder elektronischen Weg gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 LKrO entscheidet der Landrat.
- (2) Ein aufgrund von § 32 Abs. 1 Satz 2 LKrO gefasster Beschluss über Gegenstände einfacher Art ist den Kreistagsmitgliedern und der Öffentlichkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Anfragen der Kreisräte

- (1) Jeder Kreisrat kann an den Landrat Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form stellen. Die Beantwortung erfolgt innerhalb von vier Wochen, sofern es der Gegenstand der Anfrage zulässt.

(2) Am Schluss der Tagesordnung jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung besteht für die Kreisräte die Möglichkeit, mündliche Anfragen über Gegenstände zu stellen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die Beantwortung kann sofort, in der nächsten Sitzung des Kreistags, in der nächsten Sitzung des sachlich zuständigen Ausschusses oder schriftlich bzw. in elektronischer Form erfolgen. Eine Aussprache findet unter „Anfragen“ nicht statt.

(3) Der Landrat leitet die schriftlichen bzw. elektronischen Antworten auf Anfragen von Kreisräten in der Regel an die Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis weiter.

§ 13

Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Anfang der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder auf schriftlichem bzw. elektronischem Weg erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 9 Anwendung.

§ 14

Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei allgemeiner Unruhe kann er sämtliche Zuhörer mit Ausnahme der Medienvertreter aus dem Sitzungsraum ausschließen.

(2) Der Vorsitzende kann eine Sitzung unterbrechen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird, oder wenn Anordnungen, die der Vorsitzende zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.

§ 15 Niederschrift

(1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern des Kreistags, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Kreistags und seiner Ausschüsse werden gem. § 33 Abs. 2 LKrO durch Auflegung in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden über das elektronische Bürger- und Ratsinformationssystem im Internet veröffentlicht.

(3) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

(4) Kreistagsmitglieder können jederzeit in die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme von befangenen Kreistagsmitgliedern in nichtöffentliche Unterlagen ist nicht zulässig.

(5) Die Verwendung eines Aufnahmegerätes für die Protokollführung ist zulässig. Die Aufnahmen werden vertraulich behandelt und spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung der Niederschrift gelöscht.

§ 16 Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse des Kreistags sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 13 Abs. 1.

(2) Der Landrat als Vorsitzender kann seine ständige allgemeine Stellvertretung, den Ersten Landesbeamten, mit der Vertretung in Ausschusssitzungen beauftragen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 16.07.1985 mit Änderung vom 06.03.1990 außer Kraft gesetzt.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet, die gleichsam für die Formen männlich/weiblich/divers gilt.